GEMEINDE ALLERSHAUSEN

Außenbereichssatzung der Gemeinde Allershausen
für den Bereich des Ortsteils Eggenberg
vom 15.10.2002

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) erlässt die Gemeinde Allershausen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 27.02.2003 Az. 53-610-100/1 genehmigte Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken – sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben – dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allershausen, 24.03.2003

Popp
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE ALLERSHAUSEN

Hinweise:

1. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem insbesondere die Ortsrandeingrünung darzustellen ist.

2. Die Sichtdreiecke sowie die Anbauverbotszonen an der Kreisstraße FS 6 sind von Bebauung und Anpflanzungen freizuhalten.

Begründung:

In dem seit 11.09.1998 bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Allershausen ist der Ortsteil Eggenberg nicht als Baufläche dargestellt. Planungsrechtlich sind Vorhaben somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Ortsteil Eggenberg weist zwar landwirtschaftliche Hofstellen auf, die jedoch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werde. Vorherrschend ist tatsächlich die Wohnnutzung, die den Ortsteil auch prägt. Um eine maßvolle und geordnete Erweiterung der vorhandenen Bebauung, insbesondere für Ortsansässige zu ermöglichen, soll eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden.